

Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

Vorwort

Die dritte Ausgabe des Fachbriefs beleuchtet das Thema „Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main“ und ist fokussiert auf die Anforderungen und die Gestaltungsmöglichkeiten des Stadtschulamtes in seinen Aufgabebereichen als kommunaler Schulträger für die Stadt Frankfurt am Main. Die Bezüge zu den Aufgaben und Herausforderungen als öffentlicher Jugendhilfeträger, sowohl zur Schulentwicklung als auch zu eigenen Entwicklungsperspektiven, kommen in einem der nächsten Fachbriefe in den Blick.

Zunächst werden die fachlichen Verbindungslinien zum Artikel 24 „Bildung“ der UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum Hessischen Schulgesetz (HSchG) und der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schüler/innen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) aufgezeigt. Es folgt eine kurze Rückschau auf den Fachtag des erweiterten Führungskreises im Juni dieses Jahres und die im Anschluss abteilungsübergreifend diskutierte und verständigte Grundhaltung des Stadtschulamtes zur Inklusion. Eine quantitative Situationsbeschreibung der inklusiven Beschulung zum Schuljahr 2012/2013 in Frankfurt am Main im Jahr eins nach Inkrafttreten des neuen HSchG wird im anschließenden Kapitel vorgestellt. Wie der inklusive Schulentwicklungsprozess in der Pilotregion-Süd am Beispiel eines Verbundsystems gestaltet und gesteuert wird und welche parallelen Entwicklungs- und Organisationsprozesse angeschoben worden sind bzw. noch anstehen, sind im Überblick auf den nächsten Seiten beschrieben. In der neuen Rubrik „Gastbeitrag“ markiert Dr. Imhäuser, Vorstand der Bonner Montagstiftung Jugend und Gesellschaft, Anhaltspunkte einer guten inklusiven Schule. Herr Imhäuser ist u.a. Co-Autor des im Mai 2012 herausgegebenen Inklusionsplans für Kölner Schulen. Mit einem Fazit und Ausblick, in dem insbesondere auf die Herausforderungen für die Schulentwicklungsplanung in Frankfurt am Main eingegangen wird, endet der Fachbrief. Wir wünschen eine anregende und informative Lektüre.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: Inklusion ist ein Menschenrecht

Seit annähernd vier Jahren (seit März 2009) gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die im Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurde: Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um ein Spezialrecht für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen, sondern es geht vielmehr um die Konkretisierung und tatsächliche Umsetzung allgemeiner Menschenrechte auch für die Menschen mit Behinderungen. Inklusion ist mehr als Integration.

Inklusion bedeutet die innere Haltung neu auszurichten. Mit der UN-BRK wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Von „behindert sein“ zu „behindert werden“. Es sind jetzt die gesellschaftlichen Systeme gefordert, ihre Strukturen zu verändern und anzupassen, so dass alle Menschen teilhaben können. In allen Bereichen des täglichen Lebens soll eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden, z.B.

unabhängige Lebensführung, Arbeit, Gesundheit, Mobilität, Justiz und Bildung.

Was bedeutet das für die Schule?

Die Relevanz für Schule und Unterricht benennt Artikel 24 „Bildung“ der UN-BRK:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...).

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (...)
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“

Hessisches Schulgesetz (HSchG)

Zum 01.08.2011 trat das neue HSchG in Kraft, in welchem die Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung und die inklusive Beschulung auf-



Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

genommen sind. Der hessische Landesgesetzgeber vertritt die Auffassung, dass durch das neue HSchG und die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) die Transformation der UN-BRK – die Umsetzung von Völkerrecht in nationales Recht – erfolgt ist. Dadurch sei ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden, um im Bereich der schulischen Bildung die Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Der im HSchG formulierte Ressourcenvorbehalt führt in der Praxis aber dazu, dass der Inklusionsgedanke der UN-BRK nur defensiv verfolgt werden kann. Insbesondere die fachlich gebotene Verlagerung sonderpädagogischer Personalressourcen an die Regelschule ist problematisch. Wir berichteten (entsprechend umfassend und gebührend kritisch!) in unserem Fachbrief Nr. 01/2012, dass u.E. das neue HSchG den Grundsätzen und Anforderungen für eine Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich nicht gerecht wird (vgl. Seite 6).

Chancen und Herausforderungen

Die UN-BRK ist eine Herausforderung für alle, die an Gelingen und Erfolg in der Schule beteiligt sind: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen, Eltern, Schulverwaltung (Staatliches Schulamt und Stadtschulamt). Aber gleichzeitig besteht genau darin auch die große Chance, dass sich ein Schulsystem entwickelt, das eben allen Schülerinnen und Schülern in ihren individuellen Anforderungen gerecht wird. Die UN-BRK fördert eine Menschenrechtsperspektive auf individuelle Bildungsprozesse und Bildungssysteme. Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, volle gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung („Nichts über uns ohne uns“) erfordern einen Mentalitätswechsel, veränderte pädagogische Konzepte und strukturelle Änderungen. Nicht das Individuum muss sich dem (Bildungs-) System anpassen, sondern umgekehrt muss sich Schule so entwickeln, dass sie allen Kinder und Jugendlichen „hochwertigen Unterricht“ anbieten kann. Wenn aber allgemeine Schulen, die inklusiv arbeiten, also auch Kinder mit Behinderungen unterrichten, aufgrund von aktueller Finanznot nur dürrig mit sonderpädagogischer Personalressource ausgestattet werden, dann stellen sich leider erhebliche Bedenken ein. Zudem ist die sonderpädagogische Personalressource vom Land Hessen insgesamt begrenzt, so dass gar nicht jede Schule, die den Bedarf hat, auch beginnen könnte, inklusiv zu unterrichten. Das Stadtschulamt und das Bildungsdezernat haben an das Hessische Kultusministerium appelliert, dass

eine deutliche Aufstockung der sonderpädagogischen Personalressourcen für inklusive Schulen dringend erforderlich ist. In der Konsequenz ergeben sich ebenso finanzielle Mehrbelastungen für uns als Schulträger, denn auch die Schaffung von umfassender Barrierefreiheit und die Bereitstellung erforderlicher Lehr- und Lernmaterialien sind für das Gelingen inklusiver Unterrichtung und Förderung in der allgemeinen Schule unabdingbare Voraussetzungen. Der Sozialhilfeträger ist im Rahmen der Bereitstellung von Integrationshelfern (auch Unterrichtsassistenzen genannt) ebenfalls gefordert.

Konnexität

Für diese kommunalen Leistungen des Schul- und des Sozialhilfeträgers wäre ein Ausgleich gemäß Konnexitätsprinzip erforderlich, d.h. wenn ein Land seinen Kommunen eine bestimmte Aufgabe überträgt, sie also zur Wahrnehmung verpflichtet, und dies zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, muss das Land gleichzeitig für Ausgleich sorgen, indem es Bestimmungen über die Deckung der Kosten trifft oder selbst finanziellen Ausgleich zahlt. Kurz gesprochen: „Wer bestellt – bezahlt“. Im Zusammenhang mit der Inklusion, also der Umsetzung der UN-BRK, steht aber zu befürchten, dass das Land Hessen keinen finanziellen Ausgleich schaffen wird. Konkrete Beispielfälle in der Praxis sind bislang nicht bekannt.

Weiterentwicklung der Frankfurter Schullandschaft

Inklusion ist ein wichtiges Ziel für die einzelnen Schulen in ihrer Weiterentwicklung, aber auch bei der Weiterentwicklung der Frankfurter Schullandschaft im Ganzen. Die Verständigung über Vision und konkrete Standards einer inklusiven Schule, einer „Schule für alle“, muss unter Beteiligung der Jugendhilfeplanung erfolgen. Auf dieser Grundlage können Schulen und Jugendhilfe ihre Kooperation im Interesse von verbesserten Bildungschancen für alle und mehr Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gestalten.

Info

„Eine Schule für alle“: Das ist gegenwärtig noch immer nicht normal – im Sinne von selbstverständlich. Die „LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) **Gemeinsam leben – gemeinsam lernen**“ bietet in ihrer unabhängigen Integrationsberatungsstelle Frankfurt kostenlose, fachliche Beratung für Eltern und Institutionen. Die Finanzierung der Integrationsberatungsstelle erfolgt über das Stadtschulamt und das Jugend- und Sozialamt.

Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

Grundhaltung zur Inklusion

Als Stadtschulamt wollen wir unsere Aufgaben im Rahmen des Artikels 24 der UN-BRK gut erledigen. Am 20.06.2012 haben sich die Führungskräfte des Stadtschulamtes im erweiterten Kreise (ca. 50 Personen von der Sachgebiets- bzw. Fachteamleitung bis zur Amtsleitung) gemeinsam Zeit für einen Fachtag „Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main“ genommen. Die Herausforderungen für das Stadtschulamt als kommunaler Schulträger und öffentlicher Jugendhilfeträger für „schulnahe“ Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen wurden in den Blick genommen. Als Ziele wurden die gegenseitige Information, der abteilungsübergreifende Austausch und erste inhaltliche wichtige Impulse zum Thema „Inklusive Schulentwicklung“ erreicht. Ein zentrales Ergebnis des Fachtages bezog sich auf die Entwicklung und Verständigung einer gemeinsamen Grund-

haltung des Stadtschulamtes zur Inklusion. Im Nachgang zum Fachtag hat die Stabsstelle S3 „Pädagogische Grundsatzplanung“ einen Formulierungsvorschlag entworfen und diesen zunächst in die Runde der Führungskräfte der Kollegialen Beratung (Abteilungsleitungen und Sachgebiets- bzw. Fachbereichsleitungen) eingebracht. Dort wurde der Entwurf diskutiert und erörtert. Die überarbeitete Version ging zur weiteren Diskussion in die relevanten Gesprächsroutinen der einzelnen Abteilungen. Anmerkungen, konstruktive Kritiken sowie Änderungs- und Formulierungswünsche wurden aufgenommen. Im November 2012 erfolgte die Verabschiedung der finalen Textversion durch das Gremium der Kollegialen Beratung.

Es folgt nun die erste Veröffentlichung:

Grundhaltung des Stadtschulamtes als kommunaler Schul- und öffentlicher Jugendhilfeträger der Stadt Frankfurt am Main zur Inklusion

(1) Unter Inklusion verstehen wir das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen im Sinne einer gleichberechtigten selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unabhängig von individuellen Merkmalen wie ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht, Sprache, Hautfarbe, Glaube, sexuelle Identität, Fähigkeiten und Behinderung (siehe auch UN-Behindertenrechtskonvention). Wir sehen uns in der Verantwortung, uns für dieses Menschenrecht einzusetzen und seine Realisierung voranzutreiben.

(2) Unsere Haltung basiert auf Offenheit und Respekt vor der Unterschiedlichkeit von Menschen. Dabei reflektieren wir sowohl das Individuum als auch die Gemeinschaft mit allen seinen bzw. ihren Eigenschaften. Unterschiedlichkeiten werden als Bereicherung für die Persönlichkeitsentwicklung in einer sich inklusiv entwickelnden Gesellschaft gesehen. Das Auftreten und die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zugleich empathisch und partnerschaftlich.

Dies bedeutet für uns:

- Unterschiede als menschliche Vielfalt und Bereicherung anerkennen und wertschätzen sowie Menschen das Gefühl geben, dass sie dazu gehören, teilhaben und mitwirken können.
- In angemessener Sprache mit und über Menschen zu sprechen.
- Menschen stärken, sich für Chancengerechtigkeit einzusetzen und inklusionsfördernde Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.

(3) Das Recht auf (inklusive) Bildung ist ein Menschenrecht. Für eine gute inklusive Bildung aller Menschen wollen wir dazu beitragen, dass die notwendigen organisatorischen, räumlichen, sächlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

(4) Wir fördern die Teilnahme und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am inklusiven Unterricht sowie an sozialpädagogischen Hilfen und Maßnahmen der Jugendhilfe in der Schule. Darüber hinaus umfasst die Förderung sowohl Bildungs- und Erziehungsangebote für alle Kinder und Jugendliche als auch Betreuungsangebote für 0- bis 10-Jährige. Eine kooperative Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen, die inklusiv ausgerichtet sind, wird besonders angestrebt.

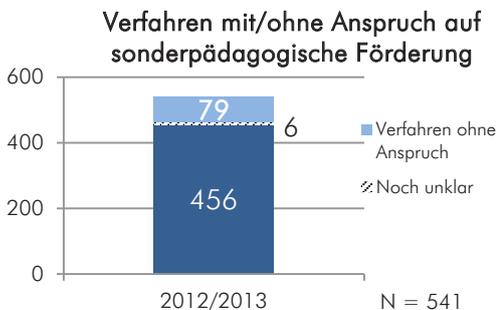
Unser Ziel ist inklusives HANDELN in allen Tätigkeitsbereichen unseres Amtes.

Stand: 09.November 2012

Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

Situation im Schuljahr 2012/13

Die inklusive Beschulung hat mit dem Schuljahr 2012/2013 erst begonnen. Insofern sind sowohl die Erfahrungen als auch die als vorläufig vorliegenden Zahlen noch mit Zurückhaltung zu bewerten. Neu für das Stadtschulamt ist vor allem das geänderte Verfahren zur Feststellung und Höhe des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Zuweisung des Kindes auf die Regel- bzw. die Förderschule. Zum ersten Male ist in bestimmten Fällen auch das Stadtschulamt beteiligt. Immer dann, wenn der Elternwunsch auf inklusive Beschulung besteht, tagt nun ein individueller „Förderausschuss“ (§ 54 HSchG). Er ist das maßgebliche Gremium der Inklusion und zusammengesetzt aus Eltern des Kindes, Schulleiter/in und Klassenlehrerin der gewünschten Schule, Vertreter/in des zuständigen Beratungs- und Förderzentrums sowie beratenden Personen. Das Stadtschulamt ist immer dann stimmberechtigt beteiligt, wenn sächliche bzw. räumliche Ausstattungen oder Veränderungen notwendig werden. Für das Schuljahr 2012/2013 gab es 541 Entscheidungsverfahren über Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und dazu haben 356 Förderausschüsse getagt. Mit anderen Worten: etwa 2/3 aller Eltern von Kindern mit Behinderungen wünschten sich die Regelschule als Ort der Bildung ihres Kindes. Nicht in allen Fällen wurde allerdings auch tatsächlich ein Förderbedarf festgestellt.



(Quelle: Staatliches Schulamt; Daten noch vorläufig)

In zehn Fällen wurde das Stadtschulamt beteiligt. Allerdings hätte das Amt in rund doppelt so vielen Fällen beteiligt werden müssen, weil auch da sächliche und räumliche Veränderungen notwendig waren, wie es sich im Nachhinein herausgestellt hat. Ein Umstand, der sicherlich darauf zurückzuführen ist, dass es sich um ein neues Verfahren handelt mit noch nicht eingespielter Kommunikation und Organisation. Das Stadtschulamt hat in diesen Förderausschüssen allen notwendigen Umbauten und Ausstattungen zugestimmt, was im Umkehrschluss bedeutet: kein Regelschulwunsch wurde wegen des Stadtschulamtes abgelehnt. Zu Ablehnungen kam es jedoch aufgrund von personellen Ressourcen. Lehrerstunden fließen fast ausschließlich aus freier-

henden Stunden des auslaufenden „Gemeinsamen Unterrichtes“ (GU) in die Inklusion. Das deckelt die Höhe von vornherein und so konnten leider nicht alle Elternwünsche erfüllt werden. Dennoch ist für Frankfurt am Main erfreulich: Fast die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekamen einen Platz in einer Regelschule.

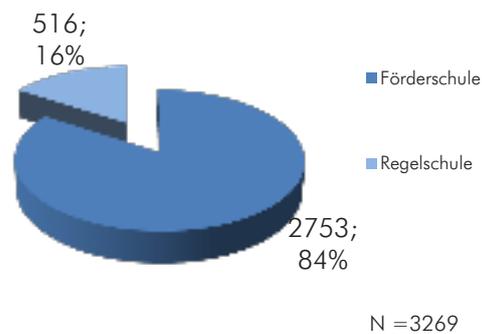
Aufnahmen in Regel- und Förderschulen 2012/2013



(Quelle: Staatliches Schulamt; Daten noch vorläufig)

Die Rate der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an einer Regelschule unterrichtet werden (Inklusion + auslaufender GU), die in Zeiten der reinen Integration jahrelang bei 13 Prozent stagniert hat, ist damit auf 16 Prozent angestiegen. Diese 516 Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf insgesamt 42 Regelschulen. Zum Vergleich: Im Schuljahr 2011/2012 hatte es 19 Schulen mit Gemeinsamen Unterricht gegeben.

Inklusionsrate

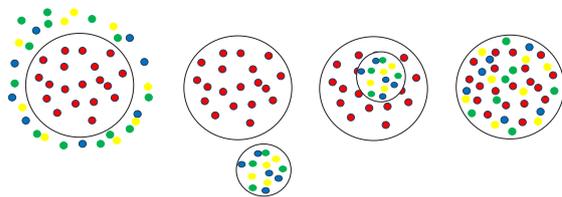


(Quelle: Staatliches Schulamt; Daten noch vorläufig)

Eine vergleichende Einordnung der Frankfurter Zahlen in die Datenlandschaft hessischer Großstädte ist zum jetzigen Zeitpunkt problematisch, da die ersten vorliegenden Angaben im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung unvollständig sind. Ein Beispiel: Die Angaben zur Anzahl der einberufenen Förderausschüsse (Darmstadt = 97, Frankfurt = 356, Kassel = o.A., Wiesbaden = 63) sind wenig aussagekräftig, da keine Daten und/oder unterschiedliche Bezugsgrößen genannt werden. Auch die Frage nach der Inklusionsrate lässt sich aufgrund der mangelnden Datengrundlage nicht beantworten. Ein landesweites Monitoring liegt leider noch nicht vor.

Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

Auf dem Weg zur Inklusiven Schule, oder: Wie kommen wir von der Exklusion zur Inklusion?



Exklusion Separation Integration Inklusion

Im Folgenden wird der Organisationsrahmen skizziert, in dem das Projekt „Inklusives Verbundsystem in der Pilotregion Frankfurt-Süd“ verortet ist und die bisherigen strukturellen Elemente hergeleitet und veranschaulicht werden. Ausgehend von der seit 2010 vertieft geführten Diskussion zwischen der Führungsebene des Stadtschulamtes und des Staatlichen Schulamtes hat sich eine relativ komplexe Projektstruktur entwickelt, die möglichst viele Kooperationspartner/innen und Kooperationsebenen zusammenführen will und das Know-how vieler Akteure braucht, um dem Ziel der Inklusiven Schule in Frankfurt am Main näher zu kommen.

Mit einer gewissen Gleichzeitigkeit gilt es die Auseinandersetzung mit dem Thema INKLUSION sowohl innerhalb des Stadtschulamtes selbst als auch mit den Handelnden, den „Betroffenen“ und jenen, die die Verantwortung dafür tragen, zu organisieren.

Nach dem hausinternen Fachtag im Juni 2012, der im erweiterten Führungskreis für das Thema sensibilisiert hat, sind die Ziele des Projektes geschärft:

1. Die bestehende Regelung der sonderpädagogischen Förderung gem. HSchG (§ 49ff) im Sinne der Schüler/innen, Eltern und Schulen qualitativ weiter zu entwickeln.
2. Dieser Weiterentwicklungsprozess wird zunächst in einer Pilotregion Frankfurts verortet, um Faktoren zu erproben und zu reflektieren, die Inklusive Schule ermöglichen.
3. Ab dem Schuljahr 2013/14 sollen im Rahmen der beteiligten Fachämter (Stadtschulamts, Jugend- und Sozialamts, Staatliches Schulamt) bestmögliche inklusionsfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden

Medientipp

Berg Fidel – Eine Schule für alle

http://www.bergfidel.wfilm.de/berg_fidel/Start.html

Eine weitere Aufführung im Frühsommer 2013 in der Harmonie wird geplant.

Geplante Maßnahmen:

1. Die inklusive Beschulung soll im Rahmen eines Verbundsystems, d.h. voraussichtlich 3 bis 4 Grundschulen und eine weiterführende Schule sowie korrespondierende Einrichtungen aus dem Elementarbereich, in der Pilotregion im Frankfurter Süden starten. Die Pilotregion umfasst die Stadtteile Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad und Goldstein.
2. Für diese Pilotphase stellen die beteiligten Fachämter Ressourcen zur Verfügung bzw. sensibilisieren und fokussieren ihre Gestaltungsmöglichkeiten in Richtung Inklusion.
3. Die ämterübergreifende Steuerungsgruppe (Stadtschulamts, Jugend- und Sozialamts, Staatliches Schulamt) initiiert, koordiniert und lenkt die erforderlichen inklusiven Schulentwicklungsprozesse in der Region.
4. Die amtsinterne Projektgruppe wird die jeweiligen fach- bzw. abteilungsspezifischen Aufgaben und Handlungsfelder klären und so die fachlichen Grundlagen und Ressourcen für die Pilotregion zur Verfügung stellen.
5. Die geplante Beratungskommission berät, begleitet und reflektiert den Projektverlauf in der Pilotregion-Süd. Der Fokus richtet sich auf jene Erkenntnisse, die für Inklusive Schule in ganz Frankfurt relevant und übertragbar sind. Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Veränderungen auf der völkerrechtlichen (UN-BRK) und der landesrechtlichen Ebene (HSchG und VOSB) wird deutlich, dass die Frankfurter Schul- und Bildungslandschaft vor großen Herausforderungen steht. Wird der UN-BRK gefolgt, ist allen Kindern und Jugendlichen mit Benachteiligung oder Behinderung ein diskriminierungsfreier Zugang zum allgemeinen Schulsystem zu ermöglichen. Das HSchG und die VOSB hingegen greifen den Inklusionsgedanken nur defensiv auf und festigen ein Parallelsystem aus Regel- und Förderschule. Darüber hinaus hat sich die Frankfurter Stadtpolitik auf verschiedenen Ebenen dafür ausgesprochen, ein inklusives Schul- und Bildungssystem aufzubauen. In diesem Spannungsfeld gilt es Wege zu finden und fachlich zu begründen, wie die nachhaltige Etablierung eines inklusiven Schul- und Bildungssystems in Frankfurt am Main gelingen kann. Um dies grundsätzlich und perspektivisch zu beleuchten, soll ein multiprofessionelles Expertengremium auf Stadtebene konstituiert werden, das Orientierungspunkte markiert und „Fahrpläne“ entwickelt. Diese

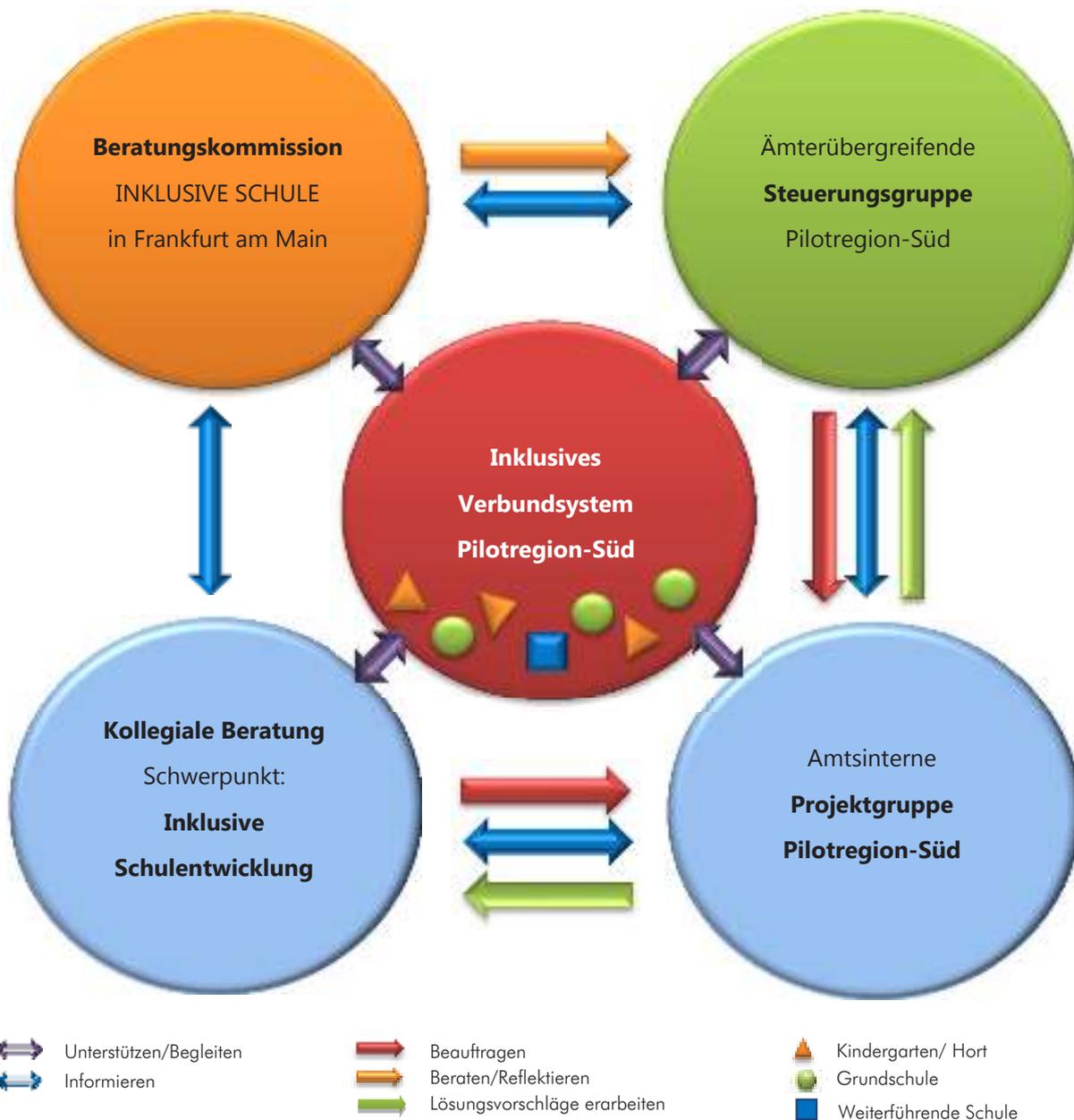
Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

fachlichen Empfehlungen sind den verantwortlich handelnden Akteuren in Politik, Schule und Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Beratungskommission wird sich zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Fachverwaltung (Amt 40, Amt 51, Staatliches Schulamt), dem Stadelternbeirat, dem Stadtschülerrat, der Schulen, der Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft und die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Integration. Den Vorsitz hat die Bildungsdezernentin, Frau Stadträtin Sarah Sorge.

zugehörige Kindergärten und Horte, eine weiterführende Schule) selbst soll Raum dafür geben, dass Schulen voneinander lernen, wie Inklusion gelingen kann und Ideen und Ansätze für die stadtweite Schulentwicklungsplanung entwickeln. Hierfür werden die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten für das Verbundsystem zu nutzen sein. Eine Koordinationsfachkraft für inklusive Schulentwicklung wird für diesen Entwicklungsprozess eingestellt, die u.a. Elterninformation und Elternberatung organisiert sowie unterstützende Angebote für die Akteure des Verbundsystems (z.B. Fortbildungen, Pädagogische Tage, Kollegiale Beratungen, Hospitationen, usw.) initiiert. Zugleich wird das Verbundsystem einen überschaubaren Rahmen bieten, um die inklusive Beschulung kontinuierlich zu reflektieren.

Verbundsystem

Das inklusive Verbundsystem (3–4 Grundschulen,



Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

Was ist eine gute inklusive Schule?

Dr. Karl-Heinz Imhäuser

Der Begriff der Inklusion steht heute für den Anspruch der bestmöglichen Potenzialentfaltung jedes/jeder Einzelnen in Gemeinschaft mit anderen. Dieser Anspruch gründet auf den allgemeinen Menschenrechten und ist universal gültig. Er gilt unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder besonderen Assistenzbedürfnissen eines Menschen. Was sind also Kriterien für eine „gute“ und „inklusive“ Schule?¹

Eine gute Schule²

I: Alle Kinder und Jugendlichen gehen gerne in diese Schule, weil in ihr die Lust aufs Lernen wie auch die Bereitschaft, sich anzustrengen, immer wieder neu geweckt wird. Sie fordert und fördert Leistungen, indem sie allen – bezogen auf ihr jeweiliges Können – anspruchsvolle Aufgaben stellt und individuelle Begabungen unterstützt.

II: Bei Schwierigkeiten erhalten alle Kinder und Jugendlichen Hilfe durch Beratung und Begleitung ihrer einmaligen individuellen Lernbiografien, der Unterricht nimmt Rücksicht auf unterschiedliche Voraussetzungen.

III: Alle Kinder und Jugendlichen werden in der Schule an wichtigen Entscheidungen beteiligt, und im Unterricht gibt es umfassend Raum für Selbstbestimmung.

IV: Die Schule ist ein Lebensort im Sinne einer hochwertig gestalteten Lernumgebung, die allen Kindern und Jugendlichen eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Sie öffnet sich zur Kommune und beteiligt Eltern aktiv am Schulleben, so dass auch diese sich dort wohl fühlen.³

V: Für den Umgang miteinander gibt es klare Vereinbarungen für alle: Kinder und Jugendliche, Schulpersonal und Eltern begegnen sich mit Wertschätzung und Respekt. Lehrer/innen und pädagogisches Personal arbeiten in Teams, die sich fort- und weiterbilden und auf Evaluation ihrer Arbeit Wert legen.

Eine inklusive Schule

Eine Schule, die sich an diesen Kriterien orientiert, ist bereits auf dem Weg, eine inklusive Schule zu wer-

den. Welche Kriterien lassen sich darüber hinaus bestimmen?

I: Inklusive Schulen haben ein hohes Bewusstsein für die unterschiedlichen Dimensionen von Vielfalt und sind an einem kompetenten Umgang mit diesen erkennbar.⁴

II: Inklusive Schulen haben eine ablesbare „Choreografie des Lernens“, die allen Kindern und Jugendlichen ein erfolgreiches Lernen ermöglicht. Diese Choreografie organisiert das Zusammenspiel individueller Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen und die Verbindung mit dem Wissenskanon schulischer Fachcurricula.

III: Inklusive Schulen begrüßen Verschiedenheit. Verschiedenheit ist in einer inklusiven Schule willkommen und wird nicht als Bedrohung oder Schwierigkeit gesehen.

IV: Inklusive Schulen arbeiten systematisch an ihrer Weiterentwicklung. Sie nutzen die Hilfe von Organisationsentwicklungsinstrumenten wie den „Index für Inklusion“⁵, um sich kontinuierlich auf allen Ebenen weiterzuentwickeln. Sie haben eine Dialog-, Aushandlungs- und Beteiligungskultur, mit der sie die Umsetzung begleiten und immer wieder kritisch hinterfragen und überprüfen.

V: Inklusive Schulen vereinbaren Handlungsverpflichtungen zur Umsetzung von Inklusion und geben sich Regeln zu deren Einhaltung. Sie sind daran interessiert, sich selbst qualitativen Standards und Regeln der Inklusion zu verpflichten, tun dies in verbindlichen Formen und machen ihre Aktivitäten zu deren Einhaltung transparent und öffentlich zugänglich.⁶

Was ist zu tun?

Jede/r Einzelne kann auf vielfältige Weise dazu beitragen, Schule besser und inklusiver zu gestalten. Es geht aber nicht darum, alle Kriterien vollständig zu erfüllen. Wichtig ist, dass eine Schule sich ernsthaft bemüht, den Ansprüchen an gute und inklusive Schulen gerecht zu werden. Das betrifft nicht nur Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern, sondern auch die Fachlichkeit des kommunalen Schulträgers: Seine Aufgabe ist es, Mitarbeiter/innen zu sensibilisieren und zu ermutigen sowie finanzielle und personelle Ressourcen einzuplanen. Inklusion ist möglich, wenn sie von einem möglichst breit getragenen kommunalpolitischen Auftrag auf allen Ebenen von Schule und Verwaltung gelebt und unterstützt wird.

¹ Siehe die Langfassung dieses Beitrags im Inklusionsplan der Stadt Köln: http://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=34522&voselect=8634

² Brügelmann, H. „Was macht eine gute Schule aus?“. In: GEO-Wissen 44 (Nov 2009), S. 80-86.

³ Vgl. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Montag Stiftung Urbane Räume (Hg.): Schulen planen und bauen. Grundlagen und Prozesse. Berlin/Seelze 2012.

⁴ Vgl. das Konzept der Inklusiven Universitätsschule Köln: www.schoolisopen.uni-koeln.de/schulgrundung/

⁵ Boban, I./Hinz, A. (Hg.): Index für Inklusion. Halle-Wittenberg 2003. Vgl. auch Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg.): Inklusion vor Ort. Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch. Berlin 2011.

⁶ Reich, K. (Hg.): Inklusion und Bildungsgerechtigkeit. Weinheim 2012.

Inklusive Schulentwicklung in Frankfurt am Main

Fazit und Ausblick

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der UN-BRK haben – nicht nur – in der Schul- und Bildungspraxis deutliche Kritiken hervorgebracht: Kann Inklusion mit einem gesetzlich verankerten Ressourcenvorbehalt und der Aufrechterhaltung eines Parallelsystems aus Regel- und Förderschule überhaupt gelingen? Wird der Inklusionsprozess auf Jahrzehnte „klein“ gehalten? Wenn wir alle Kinder in der Schule willkommen heißen wollen, stellt sich die Frage, ist diese gesetzliche Rahmung überhaupt der richtige Weg? Und schließlich, wie kann die Stadt Frankfurt am Main unter den beschriebenen, spannungsvollen Rahmenbedingungen die inklusive Schulentwicklung befördern bzw. planen und organisieren? Es wird deutlich, dass wir als Schul- und Jugendhilfeträger unsere Gestaltungsmöglichkeiten ernst- und auch wahrnehmen. Dass sich die inklusive Schulentwicklung – trotz über 20-jähriger Erfahrung mit dem GU – erst am Anfang befindet und es keinen Masterplan gibt, wird ebenfalls deutlich.

Herausforderung für die Schulentwicklungsplanung

Der Schulentwicklungsplan ist das zentrale Instrument des Schulträgers zur organisatorischen Gestaltung seines Schulangebots. Zum einen soll im Schulentwicklungsplan ausgewiesen werden, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen nach den jeweiligen Förderschwerpunkten unterhalten werden. Dies trägt zwar der Einschätzung Rechnung, dass mit den (begrenzten) Ressourcen des Schulträgers nicht an allen Schulen gleichermaßen für alle vorgesorgt werden kann. Aber entsprechen „Schwerpunktschulen“ nach dem jeweiligen Förderbedarf dem Gedanken einer inklusiven Schullandschaft? Förderschulen können als eigenständige Schulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden. Bei einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist Schulstandorten der Vorzug zu geben, die eine örtliche Nähe zu einer allgemeinen Schule berücksichtigen. Allgemeine Schulen und Förderschulen unter einem Dach genießen bei Organisationsänderungen, wie sie mit dem Schulentwicklungsplan zu beschließen sind, Vorrang.

Diese Formulierungen aus dem novellierten HSchG machen die auch weiterhin manifestierte Doppelstruktur aus Regel- und Förderschule deutlich. Die Schulentwicklungsplanung hat also verschiedene Optionen, die Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft zu befördern. Stadtschulamt, Jugend- und Sozialamt und Staatliches Schulamt haben eine

Steuerungsgruppe gebildet, die in einer Pilotregion im Frankfurter Süden ein System inklusiver Beschulung entwickeln soll. Gleichzeitig laufen die Vorbereitungen, um beim Hessischen Kultusministerium einen Antrag als Modellregion für Inklusion zu stellen. Mit diesem Antrag würde sich der Schulträger verpflichten, bestimmte Bedingungen zu erfüllen wie z.B. den Abbau stationärer Förderschulsysteme. In welchem zeitlichen Ablauf welche Schule(n) mit welchem Förderschwerpunkt verändert werden, ist im Prozess der Schulentwicklungsplanung mit allen Beteiligten zu beraten und letztlich im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Schulentwicklungsplan zu entscheiden. Einen Schulentwicklungsplan A – Allgemeinbildende Schule und S – Sonderpädagogische Förderung soll es dann künftig nicht mehr geben.

Inklusive Schulentwicklung braucht eindeutige Ziele mit verlässlichen, abgestimmten „Fahrplänen“, die in nachvollziehbaren und erreichbaren Zeitkorridoren den Veränderungsprozess beschreiben. Vor allem aber ist inklusive Schulentwicklung auf eine wertschätzende Grundhaltung der relevanten Akteure in und um Schule angewiesen, denn in den Köpfen der Menschen sind die Hürden der Inklusion als erstes zu beseitigen.

Impressum

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat – Stadtschulamt
40.S3 Stabsstelle
Pädagogische Grundsatzplanung
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 212 33891
Telefax: +49 (0)69 212 37852
E-Mail: verwaltung.amt40@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de

Erscheinungsdatum: Dezember 2012
Auflage: 1000 Exemplare

Autor/innen:
Walter Faulhaber, Thomas Usleber (40.52.1),
Dr. Elard Apel, Christina Leipold,
Petra Zender (40.S3)

Gastbeitrag:
Dr. Karl-Heinz Imhäuser (Montag Stiftung)

Druck:
Datenbearbeitung & Druckservice Spengler,
63486 Bruchköbel

© 2012 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main